

Orientierungshilfe

zur Umsetzung von Compliance
in Selbsthilfeorganisationen

Wie die Selbsthilfe strukturiert

mit Interessenkonflikten

umgehen kann



ÖKUSS

Österreichische Kompetenz-
und Servicestelle für Selbsthilfe

Die ÖKUSS informiert in Weiterbildungen zum gegenständlichen Thema und bietet Ihnen Möglichkeiten für einen Austausch mit anderen Selbsthilfeorganisationen. Mehr Informationen zum Thema sowie Vorlagen und Beispiele dazu finden Sie laufend unter www.oekuss.at.

Das Team der ÖKUSS steht Ihnen für Fragen zur Verfügung. Wir freuen uns über Ihr Feedback zu dieser Orientierungshilfe und Ihre Erfahrungen mit der Umsetzung von Compliance!

Fragen und Anmerkungen richten Sie bitte an oekuss@goeg.at.

Impressum

Herausgeberin: Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe

Medieninhaberin: Gesundheit Österreich GmbH

Zitiervorschlag: ÖKUSS (2023): Orientierungshilfe zur Umsetzung von Compliance in Selbsthilfeorganisationen.

Wie die Selbsthilfe strukturiert mit Interessenkonflikten umgehen kann. Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe, Gesundheit Österreich, Wien

Illustrationen: TarikVision – iStock, TarikVision – AdobeStock

Version: Februar 2023

Inhalt

| | |
|----|--|
| 4 | 1. Einleitung |
| 5 | 2. Allgemeines |
| 6 | 3. Begriffsdefinitionen |
| 8 | 4. Grundsätze zum Umgang mit Kooperationspartner:innen und Amtsträger:innen |
| 10 | 5. Allgemeine Verhaltensregeln zur Vermeidung von Korruptionsrisiken |
| 11 | 6. Geschenke und Einladungen |
| 14 | 7. Umgang mit Werbung und Inseraten |
| 15 | 8. Umgang mit Spenden |
| 16 | 9. Umgang mit Geldern der Selbsthilfeorganisation |
| 16 | 10. Organisation von Informationsveranstaltungen |
| 17 | 11. Teilnahme an Veranstaltungen |
| 17 | 12. Abschluss von Verträgen |
| 17 | 13. Ansprechperson |
| 18 | 14. Konsequenzen bei Verstößen |
| 18 | 15. Haftungsausschluss |

1. Einleitung

Transparenz und Compliance sind im Gesundheitswesen wichtige und in Österreich zugleich noch wenig beachtete Themen. Im Gesundheitswesen stehen sich zahlreiche Mitwirkende mit unterschiedlichen Interessen gegenüber. Stehen verschiedene Interessen in Konkurrenz oder im Widerspruch zueinander und entstehen in einer Person/Organisation gegensätzliche Interessen, liegen Interessenkonflikte vor.

Es ist wichtig, sich dieser Einflüsse und Konflikte bewusst zu sein, sie transparent zu machen und einen entsprechenden Umgang damit zu finden. Selbsthilfeorganisationen im Gesundheitsbereich tragen im Rahmen ihrer Tätigkeiten und bei der Beteiligung an gesundheitspolitischen Prozessen eine besondere Verantwortung. Sie sind daher besonders gefordert, Vertrauen in die Organisation und ihre Vertretungsarbeit zu gewinnen und dieses zu schützen, indem sie beispielsweise Transparenz herstellen, sich mögliche Einflüssen bewusst machen und auf ihre Unabhängigkeit achten.

Die ÖKUSS befasst sich verstärkt mit den Themen Unabhängigkeit, Selbstbestimmung und Transparenz in der Selbsthilfe und hat bereits eine Orientierungshilfe in puncto Transparenz in Selbsthilfeorganisationen erstellt. Wichtig ist die Sensibilisierung unter anderem von Selbsthilfevertretungen für das Thema. Ebenso bedeutsam sind konkrete Hilfestellungen für die Umsetzung.

Im Zuge eines Projekts im Auftrag des Dachverbands der österreichischen Sozialversicherungen wurden nun die selbsthilferelevanten Aspekte von Compliance und des Umgangs mit Interessenkonflikten in Form einer Orientierungshilfe für Selbsthilfeorganisationen dargestellt. In die Erstellung dieser Orientierungshilfe wurden die themenübergreifenden Selbsthilfedachorganisationen auf Bundesebene sowie weitere themenbezogene Selbsthilfeorganisationen einbezogen. Dieses Projekt ist ein wichtiger Baustein zur Stärkung von Selbsthilfeorganisationen und zu deren Vorbereitung auf Beteiligung in gesundheitspolitischen Prozessen. Der Text oder einzelne Textpassagen können für die Erstellung eigener Unterlagen und Richtlinien direkt übernommen oder angepasst werden.



2. Allgemeines

2.1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Orientierungshilfe zur Umsetzung von Compliance in Selbsthilfeorganisationen (im Folgenden kurz als „**Orientierungshilfe**“ bezeichnet) dient als Leitfaden zur Stärkung der Selbstbestimmung, Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit bundesweiter Selbsthilfeorganisationen. Dadurch sollen neben Interessenkonflikten auch mögliche Korruptionsrisiken und Versuche einer unzulässigen Einflussnahme vermieden werden. Die Orientierungshilfe liefert einen Vorschlag dazu, wie Mitarbeiter:innen (etwa der Geschäftsleitung, des Sekretariats, Büromitarbeiter:innen) und Organe (wie Vorstand, Gremien, Beiräte; im Folgenden werden beide kurz als „**Mitarbeiter:innen**“ zusammengefasst) bundesweiter Selbsthilfeorganisationen neben alltäglich auftretenden Situationen den folgenden Themen am besten begegnen können:

- Umgang mit Geschenken und Einladungen von und an Kooperationspartner:innen
- professioneller Umgang mit Werbung, Inseraten, Spenden und Geldern der Selbsthilfeorganisation
- Vermeidung von Interessenkonflikten aufgrund von Nebenbeschäftigungen und Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen

2.2 Zweck der Orientierungshilfe

Zur Ausübung der Tätigkeit von Selbsthilfeorganisationen sind die Kooperation und der Austausch mit Herstellern von Medikamenten und von Medizinprodukten äußerst wichtig. Manche Mitarbeiter:innen von Selbsthilfeorganisationen haben bisweilen jedoch in bestimmten Situationen nachvollziehbarerweise Unsicherheiten oder Schwierigkeiten dabei, zu erkennen, hinter welchen Handlungen Werbeinteressen und Beeinflussungsversuche von Unternehmen stecken. Auch der Umgang damit ist oftmals unklar. Im Bereich der zulässigen Verhaltensweisen – insbesondere im Gesundheitswesen – gibt es oftmals Graubereiche. Mitarbeiter:innen von Selbsthilfeorganisationen müssen imstande sein, das Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch auf unbeeinflusste

Selbsthilfearbeit und Werbeinteressen von Unternehmen zu erkennen und in der jeweiligen Situation richtig zu handeln. Der korrekte Umgang mit Geldern der Selbsthilfeorganisation sowie die Schärfung des Bewusstseins dafür, welche Aspekte bei der Teilnahme an und der Organisation von Veranstaltungen zu beachten sind, stellen weitere Punkte dar, die zur Verhinderung von Interessenkonflikten essenziell sind.

Die vorliegende Orientierungshilfe dient dazu, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Selbsthilfeorganisationen einen Anhaltspunkt für einen Verhaltensleitfaden zu geben, der gewährleistet, rechtskonform und auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses professionell, unabhängig und fair handeln zu können. Dadurch wird sichergestellt, dass Entscheidungen stets objektiv und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen getroffen werden.

Neben der Vermeidung von Gesetzesverstößen soll die Orientierungshilfe auch bei der Erkennung und Verhinderung potenzieller Interessenkonflikte und der Aufrechterhaltung der Ziele und Grundsätze von Selbsthilfeorganisationen unterstützen. Dies ist für das Selbstverständnis der Selbsthilfeorganisationen zur unbeeinflussten und transparenten Selbsthilfearbeit essenziell. Zugleich stellt es aber auch einen wichtigen Eckpfeiler für die Glaubwürdigkeit von Selbsthilfeorganisationen im Außenverhältnis dar.

3. Begriffsdefinitionen

ANTIKORRUPTION

Antikorruption ist die Bekämpfung und Verhinderung korrupten Verhaltens (vgl. Korruption). Dies kann durch entsprechende Überwachung von Vorgängen der Mitarbeiter:innen und durch Präventionsmaßnahmen erreicht werden. Dazu zählen beispielsweise die Sensibilisierung für das Thema, etwa durch einen Leitfaden in puncto Antikorruption und zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

AMTSGESCHÄFT

Amtsgeschäfte sind alle Rechtshandlungen und faktischen Tätigkeiten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die der Erfüllung der Aufgaben des von ihm vertretenen Rechtsträgers dienen. Davon sind neben Aufgaben der Hoheitsverwaltung auch privatwirtschaftliche Handlungen erfasst.

Amtsgeschäfte sind beispielsweise die Erlassung eines Bescheids durch eine Behörde, die Erteilung von Genehmigungen oder die Mitwirkung an der Gesetzgebung. Im privatwirtschaftlichen Bereich sind hier z. B. Vertragsabschlüsse und Rabattgewährungen erfasst. Im Gesundheitswesen sind auch die Krankenbehandlung, die Verschreibung und Beschaffung von

Medikamenten und Medizinprodukten (z. B. durch eine öffentliche Klinik) und sämtliche sonstigen Tätigkeiten medizinischen Personals (inklusive der Durchführung von Studien) als Amtsgeschäfte anzusehen.

AMTSTRÄGER:IN

Amtsträger:in ist, wer für den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder eine andere Person des öffentlichen Rechts Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer:in wahrnimmt. Amtsträger:in ist weiters, wer sonst im Namen der oben genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen. Klassische Beispiele hierfür sind Beamtinnen und Beamte oder Politiker:innen wie etwa Nationalratsabgeordnete oder Bürgermeister:innen. Auch jene Person ist Amtsträger:in, die als Organ oder Dienstnehmer:in eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 Prozent des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind oder der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Dies betrifft vor allem Mitarbeiter:innen von Unternehmen, deren Anteile zumindest zur Hälfte von der öffentlichen Hand gehalten werden. Ausländische und international tätige Amtsträger:innen sind genauso wie Beamtinnen und Beamte der Europäischen Union vom Amtsträgerbegriff erfasst.

Aus Sicht der Selbsthilfeorganisationen erscheinen folgende Amtsträger:innen besonders relevant:

- Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete in Behörden des Gesundheitswesens (etwa BASG, Gesundheitsministerium oder Magistrat)
- medizinisches Personal (insbesondere Ärztinnen und Ärzte) in Krankeneinrichtungen, die direkt oder indirekt vom Bund, von einem Bundesland oder einer Gemeinde betrieben werden (z. B. das AKH Wien)
- Universitätsärztinnen und -ärzte sowie Universitätsprofessorinnen und -professoren an öffentlichen Universitäten bzw. Universitätskliniken. Keine Amtsträger:innen sind hingegen beispielsweise niedergelassene Ärztinnen und Ärzte (ungeachtet eines Kassenvertrags) sowie Ärztinnen und Ärzte in Privat- und Ordensspitälern.
- Organe und Mitarbeiter:innen von Pensionsversicherungsanstalten
- Organe und Mitarbeiter:innen der Sozialversicherungsträger
- Organe und Mitarbeiter:innen der AGES
- Organe und Mitarbeiter:innen der Gesundheit Österreich GmbH, des Fonds Gesundes Österreich und der Österreichischen Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe.

COMPLIANCE

Compliance ist die Einhaltung aller verbindlichen Rechtsnormen (z. B. Gesetze) durch eine Organisation und ihre Mitarbeiter:innen. Ebenso fallen die Schaffung organisatorischer Vorkehrungen zur Einhaltung von Verhaltensregeln einer Organisation und auch die Einhaltung selbstaufgelegter Verhaltensanordnungen (z. B. moralischer und ethischer Werte) innerhalb einer Organisation unter den Begriff Compliance.

INTERESSENKONFLIKT

Als Interessenkonflikt bezeichnet man eine Situation, in der gegensätzliche Interessen in einer Person/Organisation entstehen. Dies hat zumeist den Ursprung in unterschiedlichen Stellungen dieser Person (z. B. in mehreren Organisationen) und kann dazu führen, dass dieser Person objektives Handeln erschwert wird. Der Interessenkonflikt kann beispielsweise in Vorteilen für die eigene Organisation bestehen.

KOOPERATIONSPARTNER:IN

Kooperationspartner:innen sind sämtliche Unternehmen und Personen, mit denen Selbsthilfeorganisationen zusammenarbeiten. Darunter fallen beispielsweise Hersteller von Medikamenten und Medizinprodukten sowie deren Vertreter:innen, andere Organisationen, Zeitschriftenredaktionen usw.

KORRUPTION

Unter aktiver Korruption versteht man die Bestrebung, durch die Gewährung eines Vorteils die Entscheidung einer:ines anderen zu beeinflussen (**Geberseite**). Unter passiver Korruption wird insbesondere die Annahme eines Vorteils zur Erwirkung einer bestimmten Entscheidung verstanden (**Nehmerseite**). Unzulässig ist nicht nur das Gewähren und Annehmen eines Vorteils für eine konkrete gegenwärtige Entscheidung, sondern auch für die künftige Tätigkeit einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers (das sogenannte **Anfüttern**).

Es gibt Korruption im öffentlichen Sektor (in diesem Fall geht es um eine Vorteilsgewährung gegenüber einer Amtsträgerin bzw. einem Amtsträger) und im privaten Sektor (gegenüber jedermann, beispielsweise Kooperationspartnerinnen und -partnern).

SPONSORING

Sponsoring umfasst Unterstützungsleistungen und Förderungen von Personen, Organisationen oder Veranstaltungen in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen. Sponsorinnen und Sponsoren streben jedoch – anders als bei Schenkungen – eine Gegenleistung in Form von Werbeeffekten an. Sponsoring ist bei Selbsthilfeorganisationen üblich und ein gängiges Kommunikations- und Marketinginstrument von Pharmaunternehmen und Medizin-

produkteherstellern. Bei Einhaltung der Vorschriften in der vorliegenden Richtlinie ist Sponsoring grundsätzlich zulässig.

VORTEIL

Vorteile im Sinne der Korruptionstatbestände sind materielle und immaterielle Leistungen, die geeignet sind, eine Verbesserung der wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung herbeizuführen. Entsprechende Leistungen sowohl an Amtsträger:innen als auch an Kooperationspartner:innen oder Dritte (etwa Familienangehörige oder juristische Personen) fallen unter den Begriff des „Vorteils“. Dritter kann auch die von Amtsträgerinnen und Amtsträgern vertretene Behörde oder ein Unternehmen der Kooperationspartner:innen sein.

Materielle Vorteile sind alle Vorteile, die das Vermögen objektiv messbar vermehren wie beispielsweise Geschenke, Geld, Speisen und Getränke, kostenlose Dienstleistungen, Aufmerksamkeiten wie eine Weinflasche, bezahlte Reisen, Eintrittskarten für sportliche oder kulturelle Veranstaltungen oder die Reduktion von Verbindlichkeiten.

Immaterielle Vorteile sind gesellschaftliche oder berufliche Besserstellungen, beispielsweise die Förderung einer Karriere oder die Unterstützung eines Bewerbungsgesuchs.

4. Grundsätze zum Umgang mit Kooperationspartnerinnen/-partnern und Amtsträgerinnen/Amtsträgern

Bei der Tätigkeit der Selbsthilfeorganisationen und der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen/-partnern sowie Amtsträgerinnen/Amtsträgern sind zur Vermeidung von unzulässiger Beeinflussung, Interessenkonflikten und Korruption die folgenden Prinzipien zu beachten:

UNABHÄNGIGKEIT UND TRENNUNG VON INTERESSEN

Geschäftsabschlüsse, Einladungen und sonstige Vorteilszuwendungen dürfen nicht den Anschein erwecken, dass damit die eigene Entscheidungsfreiheit oder jene der Kooperationspartner:innen oder Amtsträger:innen beeinflusst werden soll. Außerdem sind die Interessen der Selbsthilfeorganisation strikt von den Interessen von (anderen) Unternehmen und privaten, konfessionellen und politischen Interessen zu trennen.

SCHRIFTLICHKEIT UND TRANSPARENZ

Verträge sind aus Beweis- und Transparenzgründen schriftlich abzuschließen. Sofern nicht ohnehin in den Vereinsstatuten vorgeschrieben, wird für den Abschluss von Verträgen die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips empfohlen. Leistung und Gegenleistung sowie sonstige gesetzlich zulässige Zuwendungen müssen jederzeit schriftlich nachvollzogen werden können. Ebenso sollte jeder Zahlungsvorgang (z. B. die Entgegennahme von Spenden) schriftlich dokumentiert werden.

ANGEMESSENHEIT VON LEISTUNG UND GEGENLEISTUNG

Bei Verträgen müssen Leistung und Gegenleistung grundsätzlich in einem angemessenen Werteverhältnis zueinander stehen. Leistungen sollen in einem marktüblichen Umfang erfolgen, was von der Leistung, dem Zeitaufwand und der Qualifikation der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners abhängig ist. Dabei ist ein Drittvergleich vorzunehmen, also zu prüfen, ob der Geschäftsvorgang unter unbekanntem Dritten in dieser Form üblich wäre. Leistungen und Sonderrabatte für private Zwecke sollen

vermieden werden, sofern keine der im Folgenden beschriebenen Ausnahmen für geringfügige Zuwendungen vorliegt.

UNMITTELBARKEIT

Leistungen bzw. Vorteile sollen grundsätzlich nicht privaten Zwecken oder solchen außerhalb der Tätigkeit der Selbsthilfeorganisation, der Kooperationspartner:innen oder Amtsträger:innen gewidmet sein. Verträge sind bevorzugt mit juristischen Personen (also Unternehmen/Vereinen, medizinischen Einrichtungen, Universitäten, Behörden usw.) abzuschließen. Auch Einladungen zu Veranstaltungen sind bevorzugt an die Einrichtung selbst zu richten bzw. von dieser entgegenzunehmen.

OFFENLEGUNG WIRTSCHAFTLICHER VERFLECHTUNGEN

Mitarbeiter:innen sind dazu angehalten, vor einem Geschäftsabschluss mögliche wirtschaftliche und finanzielle Verflechtungen (z. B. Beteiligung, Dienstverhältnis) oder persönliche Verbindungen (z. B. ein familiäres Naheverhältnis zu Kooperationspartner:innen) der Selbsthilfeorganisation offenzulegen.



OFFENLEGUNG VON (NEBEN-) BESCHÄFTIGUNGEN UND MITGLIEDSCHAFTEN IN SONSTIGEN ORGANISATIONEN

Wenn Mitarbeiter:innen eine (Neben-)Beschäftigung ausüben oder über eine Mitgliedschaft in einer anderen Organisation verfügen, welche die Interessen der Selbsthilfeorganisation betreffen kann, ist dies gegenüber der Selbsthilfeorganisation offenzulegen. Wird beispielsweise eine Beschäftigung bei (potenziellen) Kooperationspartnerinnen/-partnern ausgeübt – etwa in einem Pharma-Unternehmen – so ist zur Vermeidung des Anscheins eines Interessenkonflikts oder der beeinträchtigten Objektivität besondere Vorsicht geboten.

UNABHÄNGIGKEIT BEI MITGLIEDSCHAFT VON SELBSTHILFEORGANISATIONEN IN ANDEREN ORGANISATIONEN

Es kann vorkommen, dass Selbsthilfeorganisationen Mitglieder in anderen Organisationen sind. In einem solchen Fall ist es wichtig, dass die Selbsthilfeorganisation ihre volle Unabhängigkeit beibehält und auf mögliche Interessenkonflikte rasch reagiert und mögliche Konfliktfelder innerhalb der Selbsthilfeorganisation offen kommuniziert.

5. Allgemeine Verhaltensregeln zur Vermeidung von Korruptionsrisiken

Zur Vermeidung von Korruptionsrisiken sind das Anbieten, Versprechen und Gewähren sowie das Fordern, Annehmen oder Sichversprechen-Lassen eines Vorteils verboten, wenn der Vorteil ...

- für die Vornahme oder Unterlassung eines **Amtsgeschäfts** von Amtsträgerinnen und Amtsträgern gewährt wird oder
- eine **pflichtwidrige Rechtshandlung** von Kooperationspartnerinnen und -partnern oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern in der Zukunft zum Zweck hat oder
- eine **unzulässige Beeinflussung** von Kooperationspartnerinnen und -partnern oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern in der Zukunft zum Zweck hat oder
- zu einer **privaten oder wirtschaftlichen Besserstellung** der Person führen soll, die den Vorteil annimmt oder
- zu einer **privaten oder wirtschaftlichen Besserstellung** der Person führen soll, die den Vorteil gewährt oder
- absehbar ist, dass ein erhaltener Vorteil zu Unrecht **nicht** bei der Selbsthilfeorganisation **abgeführt** wird.

Zu beachten ist jedoch Folgendes: Wird eine Leistung aufgrund eines gültigen Vertrags erbracht, stellt diese Leistung einen rechtlich (durch den Vertrag) begründeten Anspruch dar. Ein korruptionsstrafrechtlicher Vorteil ist dadurch ausgeschlossen. **Vertragliche Leistungen, welche auf der Grundlage eines gültigen Vertrags erbracht werden, sind daher keine Vorteile und dürfen selbstverständlich angenommen und gewährt werden.**

Beispiele:

- Zulässig sind beispielsweise Zuwendungen, welche aufgrund eines Sponsoringvertrags geleistet werden und bei denen die Gegenleistung im Wesentlichen in Werbeeffekten der Sponsorin oder des Sponsors besteht.
- Leistungen, die anlässlich von Scheinverträgen oder gesetzes- und sittenwidriger Verträge erbracht werden, begründen hingegen keinen rechtlich begründeten Anspruch. Ein Vertrag, der eine unzulässige Einflussnahme auf eine Kooperationspartnerin bzw. einen Kooperationspartner bezweckt, ist daher unzulässig.



6. Geschenke und Einladungen

Bei Geschenken und Einladungen ist einerseits zu unterscheiden, ob die „Empfänger:innen“ der Zuwendung Mitarbeiter:innen der Selbsthilfeorganisation oder dritte Personen (etwa Kooperationspartner:innen, Amtsträger:innen oder Ärztinnen und Ärzte usw.) sind. Abhängig davon gelten unterschiedliche Vorgaben:

6.1 Geschenke und Einladungen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es grundsätzlich untersagt, Geschenke zu persönlichen Zwecken von Kooperationspartnerinnen und -partnern anzunehmen. Eine Ausnahme besteht hier nur dann, wenn es sich um ein geringfügiges Geschenk bzw. eine übliche Bewirtung und Verpflegung bei einer berufsbezogenen Veranstaltung handelt.

Geringfügig ist ein Geschenk, wenn sein Wert jedenfalls weniger als EUR 100,- beträgt. Ein solches Geschenk darf jedoch auch keinesfalls aus Anlass oder für die Vornahme einer pflichtwidrigen Rechts-handlung (z. B. den Abschluss eines für die Selbst-



Beispiele:

- Geringfügig sind beispielsweise Werbegeschenke in Form von Kugelschreibern, Blöcken oder Süßigkeiten. Diese können von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Selbsthilfeorganisation angenommen und behalten werden. Wenn derartige Zuwendungen übermäßig häufig erfolgen, sollte dies [dem Vorstand] gemeldet werden. Diese Meldepflicht hat den Zweck, dass [der Vorstand] einen Überblick über die Art und Häufigkeit der Geschenke von Kooperationspartnerinnen und -partnern hat.
- Wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen einer Veranstaltung, an der sie im Interesse der Selbsthilfeorganisation teilnehmen, beispielsweise die Bewirtung und eine kostenlose Übernachtungsmöglichkeit vom Veranstalter angeboten, ist zu unterscheiden:
 - a. Grundsätzlich ist die Kostenübernahme für eine übliche Bewirtung, Verpflegung sowie die Reisekosten bei fachbezogenen Veranstaltungen im Sinne der Selbsthilfeorganisation zulässig. Auch hier empfiehlt es sich, zuvor Rücksprache mit [dem Vorstand] zu halten.
 - b. Liegen die Kosten jedoch außerhalb der Marktüblichkeit oder überschreiten sie den fachbezogenen Rahmen, z. B. bei Übernachtung in einem Luxushotel samt Kostenübernahme für Familienangehörige, ist das Angebot abzulehnen.

hilfeorganisation nachteiligen Vertrags aufgrund eines Interessenkonflikts) gewährt werden. Bei unüblichen Geschenken ist zuvor [der Vorstand] um Genehmigung zu ersuchen, selbst wenn der Wert des Geschenks EUR 100,- nicht übersteigt.

Die Annahme geringfügiger Geschenke ist auch dann verboten, wenn sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor dem Hintergrund **offenkundiger Marketinginteressen** gemacht werden, so etwa, wenn ein:e Unternehmensvertreter:in beispielsweise eine Konzertkarte anbietet, weil er:sie möchte, dass Mitarbeiter:innen im Gegenzug die Produkte des Unternehmens in Informationsveranstaltungen empfehlen. Auch unabhängig von einem derartigen „Ersuchen“ sollte bei jedem Geschenk, das Unternehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Selbsthilfeorganisationen anbietet, kritisch hinterfragt werden, welche Absicht bzw. Hoffnung hinter einem konkreten Geschenk stehen könnte.

6.2 Kooperationspartner:innen

Obgleich er wesentlich seltener vorkommt, ist auch jener Fall zu behandeln, dass Mitarbeiter:innen einer Selbsthilfeorganisation Kooperationspartnerinnen und -partnern einen Vorteil gewähren wollen. Dies betrifft beispielsweise Mitarbeiter:innen im Gesundheitswesen tätiger Unternehmen. Vorteilsgewährungen an Kooperationspartner:innen sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für Essenseinladungen; jede:r Beteiligte hat – auch zur Wahrung der Unparteilichkeit und Objektivität – ihre:seine Kosten grundsätzlich selbst zu tragen.

Das Verbot der Vorteilsgewährung gegenüber Kooperationspartnerinnen und -partnern ist vor allem dann immer mitzuberücksichtigen, wenn die Vornahme eine pflichtwidrige Handlung des Kooperationspartners bezweckt oder den Anschein eines Abhängigkeitsverhältnisses verursachen kann. Allfällige Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Vorteilsgewährung gegenüber Kooperationspartnerinnen und -partnern sind nach kritischer Prüfung und in Abstimmung mit [dem Vorstand] möglich. Darüber hinaus ist auch bei geringfügigen Geschenken an Kooperationspartner:innen im jeweiligen Einzelfall abzuklären, ob diese die Compliancevorschriften der Kooperationspartner:innen verletzen könnten.

Beispiel:

Es ist beispielsweise untersagt, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter einer Kooperationspartnerin oder eines Kooperationspartners zum Essen einzuladen, um zu erreichen, dass diese:r im Gegenzug dafür sorgt, dass das Unternehmen die Kosten für die Durchführung einer Informationsveranstaltung der Selbsthilfeorganisation als Sponsoringmaßnahme trägt.



6.3 Amtsträger:innen

Vorteilsgewährungen gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern müssen besonders kritisch geprüft werden. Grundsätzlich sollte bei Vorteilsgewährungen keinerlei Bezug zu einem Amtsgeschäft bestehen. Ebenfalls unzulässig sind Vorteilsgewährungen zur Beeinflussung einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers in ihrer:seiner zukünftigen Amtstätigkeit (das sogenannte Anfüttern).

Zulässig sind insbesondere Vorteile, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtliches oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, oder Vorteile, die entstehen, wenn Spenden für gemeinnützige Zwecke gesammelt werden, auf deren Verwendung der:die Amtsträger:in keinen bestimmenden Einfluss hat. Außerdem ist die Gewährung orts- oder landesüblicher Aufmerksamkeiten geringen Werts (unterhalb eines Werts von EUR 100,-) gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern grundsätzlich zulässig.

Aufgrund der besonderen Sensibilität der Thematik ist zuvor immer jeweils [der Vorstand] miteinzu-beziehen und bei Geschenken und Einladungen an Amtsträger:innen ein Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

Beispiele:

- Zulässig ist es beispielsweise, wenn eine Selbsthilfeorganisation Universitätsprofessorinnen und -professoren oder in einem öffentlichen Spital tätige Ärztinnen und Ärzte im Rahmen einer Veranstaltung als Vortragende einlädt. Übernimmt die Selbsthilfeorganisation im Zuge dessen die Kosten für die Anreise und die übliche Bewirtung der Vortragenden, ist dies grundsätzlich unbedenklich.
- Verboten ist es hingegen, wenn die Selbsthilfeorganisation Amtsträger:innen in einem Ministerium oder einer Behörde dazu motivieren möchte, sich für bessere Vorgaben und Rahmenbedingungen für Selbsthilfeorganisationen einzusetzen oder bestimmte Entscheidungen zu erwirken, und in diesem Zusammenhang Vorteile gewährt, wozu auch Essenseinladungen oder geringfügige Vorteilsgewährungen zählen.
- Ebenso verboten wäre es, den Mitgliedern einer Selbsthilfeorganisation eine Ärztin oder einen Arzt nur deswegen ausdrücklich zu empfehlen, weil sie:er regelmäßig Spenden an die Selbsthilfeorganisation tätigt.



7. Umgang mit Werbung und Inseraten

Bei jeglicher Form der Außendarstellung ist stets zu prüfen, ob diese mit dem Zweck der Selbsthilfeorganisation in Einklang steht und ob die Selbsthilfeorganisation im konkreten Fall nicht als „Werkzeug“ für PR-Zwecke anderer verwendet wird.

Auch die Aufnahme von **Inseraten**, etwa zur Finanzierung von Druckkosten, sollte mit Blick auf den Zweck der Selbsthilfeorganisation sorgfältig abgewogen werden. Dabei kommt es nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Anzahl und Gewichtung der einzelnen Inserate innerhalb eines Hefts an. Eine zu starke wirtschaftliche Abhängigkeit von bestimmten Herstellern und eine Beeinflussung durch sie sind generell zu vermeiden, um die Objektivität und Glaubwürdigkeit der Selbsthilfeorganisation zu wahren. Daher dürfen Werbeschaltungen und Inserate im Vergleich zu fachlichen Sachinformationen nicht in einem Überverhältnis stehen. Es sollte auf eine ausgewogene Darstellung und darauf geachtet werden, dass die fachlichen Sachinformationen jedenfalls mehr als zwei Drittel der Patienteninformationsbroschüre ausmachen.

Ebenfalls zu beachten ist, dass ein strenges **Werbeverbot** in Bezug auf **verschreibungspflichtige Arzneimittel** gegenüber Patientinnen und Patienten sowie Laiinnen und Laien gilt. Werbung ist jede Maßnahme der Absatzförderung und kann auch in Diskussionsrunden oder Vorträgen durch Expertinnen und Experten erfolgen. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob ein einzelnes Arzneimittel oder eine Produktgruppe (z. B. verschreibungspflichtige Schmerzmittel) beworben wird. Arzneimittelwerbung kann nicht nur dann vorliegen, wenn die Bezeichnung des Arzneimittels bzw. der Produktgruppe genannt wird, sondern auch dann, wenn den angesprochenen Verkehrskreisen aufgrund der Werbeaussagen klar ist, für welches Arzneimittel geworben wird. Dies kann auch durch Nennung des Wirkstoffs erfolgen. Das Werbeverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel ist insbesondere bei Veranstaltungen (z. B. bei Präsentationen seitens Externer) zu berücksichtigen, die von der Selbsthilfeorganisation (mit)organisiert werden.

Beispiele:

- Bieten Kooperationspartner:innen einem: einer Mitarbeiter:in einer Selbsthilfeorganisation einen Vorteil an, um diesen: diese dazu zu bewegen, die Produkte der Kooperationspartner:innen gegenüber den Mitgliedern der Selbsthilfeorganisation anzupreisen, obwohl diese Form der kommerziellen Vermarktung dem Zweck der Selbsthilfeorganisation widerspricht, kann dies in einem Spannungsverhältnis zur Selbstbestimmung der Selbsthilfeorganisation stehen. Der Vorteil ist daher abzulehnen.
- Ersucht ein Pharmaunternehmen eine Selbsthilfeorganisation darum, seine Patienteninformationsbroschüren aufzulegen, ist dies zumeist von einem wirtschaftlichen Interesse des Pharmaunternehmens mitbestimmt. Die Inhalte der Informationsbroschüre sind inhaltlich und auf ihre Übereinstimmung mit den Statuten der Selbsthilfeorganisation zu prüfen. Angestrebt werden sollte, dass von der Selbsthilfeorganisation erstellte Patienteninformationen herausgegeben und aufgelegt werden.

8. Umgang mit Spenden

Nehmen Mitarbeiter:innen Spenden zur Gründung der Selbsthilfeorganisation oder zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs entgegen, ist Folgendes zu beachten:

Prinzipiell sollen bei Spenden Banküberweisungen gegenüber Barentgegnahmen bevorzugt werden. Ist eine Banküberweisung nicht möglich oder (aufgrund der Geringfügigkeit des Betrags) nicht sinnvoll, ist eine Barzahlung vorab mit [dem Vorstand] abzuklären und im Zweifelsfall bei Bedenken abzulehnen.

Sofern Barbeträge entgegengenommen werden, sind diese umgehend an die Selbsthilfeorganisation, konkret den:die Vereinskassier:in, abzuführen, der:die den Zahlungseingang entsprechend zu dokumentieren hat. Das vorsätzliche Einbehalten der Spende, die der Selbsthilfeorganisation gewidmet ist, ist strafbar.

Weiters ist darauf zu achten, welche Interessen der:die Spender:in mit seiner:ihrer Zuwendung verfolgt bzw. was er:sie damit bezwecken könnte. Stehen die Interessen der Spenderin oder des Spenders fundamental und offenkundig mit jenen der Selbsthilfeorganisation im Widerspruch, ist die Spende abzulehnen.

Spenden können nicht nur durch Geldzuwendungen erfolgen. Auch die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Dienst- und Sachleistungen kann eine „Spende“ darstellen, weshalb hierbei ebenso die Interessen der Selbsthilfeorganisation gewahrt werden müssen. Auch hier ist auf mögliche Interessenkonflikte zu achten.



Beispiele:

- Verboten ist die Annahme von Bargeld, das als „eigene Aufwandsentschädigung“ nicht an die Selbsthilfeorganisation abgeführt wird.
- Die Interessen der Selbsthilfeorganisation sind auch dann verletzt, wenn ein:e Spender:in im Zuge der Spende bereits deutlich macht oder zu erkennen gibt, sich in Zukunft eine Gegenleistung der Selbsthilfeorganisation zu erwarten, etwa durch direkte oder indirekte Bewerbung seiner:ihrer Produkte oder Ermöglichung von Verkaufsveranstaltungen.

9. Umgang mit Geldern der Selbsthilfeorganisation

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es grundsätzlich untersagt, das Vermögen und die Gelder der Selbsthilfeorganisation für private Zwecke zu benutzen. Ebenso ist mit den finanziellen Mitteln der Selbsthilfeorganisation schonend umzugehen, sodass teure Anschaffungen oder fragliche Kostenüber-

nahmen unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips kritisch und unter Berücksichtigung des Wohls der Selbsthilfeorganisation zu prüfen sind. Die befugnismissbräuchliche Reduktion von Geldern der Selbsthilfeorganisation kann strafbar sein.



10. Organisation von Informationsveranstaltungen

Informationsveranstaltungen werden oftmals von Arzneimittel- und Medizinprodukteherstellern gesponsert. Dabei besteht naturgemäß auch ein Interesse dieser Hersteller daran, bestimmte Werbeeffekte zu erzielen. Zur Aufrechterhaltung der notwendigen Objektivität von Informationsveranstaltungen müssen ein zu starker Einfluss der Sponsorin oder des Sponsors, eine zu große wirtschaftliche Abhängigkeit und eine unzulässige Beeinflussung der Vortragsinhalte vermieden werden. Es darf nicht der Anschein entstehen, dass es sich statt einer informationsorientierten Fortbildungsveranstaltung um Werbung für den/die Sponsor:in handelt. Auch der Anschein eines „Tauschverhältnisses“ aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit ist zu vermeiden.

Beispiel:

- Es sollte vermieden werden, dass der Anschein erweckt wird, dass Referentinnen und Referenten eines Unternehmens nur deswegen als Vortragende auf einer Informationsveranstaltung auftreten, weil ihr Unternehmen das Buffet (mit)finanziert.
- Bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen muss für eine Ausgewogenheit der Vortragenden sowie der Vortragsinhalte gesorgt werden.

Es sollen daher nicht immer Referentinnen und Referenten derselben Unternehmen Vorträge halten.

- Zur Wahrung der Objektivität und Ausgewogenheit der Vortragsinhalte der Vortragenden Angehörigen der Heilberufe (insbesondere Ärztinnen und Ärzte) sind im Bedarfsfall bei den Vortragenden auch ihrerseits vorhandene wirtschaftliche Kooperationen mit Pharmaunternehmen und Medizinprodukteherstellern zu erfragen.

11. Teilnahme an Veranstaltungen

Mitarbeiter:innen haben mit Bedacht zu entscheiden, an welchen externen Veranstaltungen sie im Namen der Selbsthilfeorganisation teilnehmen. Die besuchten Veranstaltungen müssen mit dem Zweck der Selbsthilfeorganisation in Einklang stehen und somit in deren Interesse erfolgen. Im Austausch mit anderen Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern dürfen keine sensiblen Daten über die Selbsthilfeorganisation oder gar über einzelne Mitglieder preisgegeben werden. Dies betrifft beispielsweise personenbezogene Daten, Berufsgeheimnisse, Vereinsinterna, geplante zukünftige Geschäftsvorgänge und sonstige Informationen, die einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegen bzw. vertraulich zu behandeln sind.

Bei Wortmeldungen (vor Publikum), die unter Umständen auch politisch oder in sonstiger Form heikel sein können, ist zu unterscheiden, ob diese privat oder im Namen der Selbsthilfeorganisation getätigt werden. Im Zweifel haben die Mitarbeiter:innen zur Vermeidung von Missverständnissen darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer bestimmten Aussage um ihre private Meinung und nicht um jene der Selbsthilfeorganisation handelt.

12. Abschluss von Verträgen

Vor Vertragsabschlüssen und größeren Beauftragungen ist zu überprüfen (z. B. durch einen Firmenbuchauszug oder über das FirmenABC), welche anderen Gesellschaften oder Personen an der Vertragspartnerin oder am Vertragspartner (z. B. als Gesellschafter:in) beteiligt sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Stellt sich hierbei heraus, dass etwa ein Pharmaunternehmen oder ein Medizinprodukt hersteller an dem:der Vertragspartner:in beteiligt ist, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, ob die Bestimmungen dieses Complianceleitfadens eingehalten werden. Die reine Tatsache, dass an dem:der Vertragspartner:in ein Pharmaunternehmen beteiligt ist, stellt für den Vertragsabschluss an sich natürlich kein Hindernis dar. Es ist aber zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu hinterfragen, was der konkrete Grund für den Vertragsabschluss aufseiten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners ist oder sein könnte. Möglicherweise ist auch kritisch zu hinterfragen, weshalb für den Vertragsabschluss bzw. die Beauftragung andere Gesellschaften eingeschaltet werden und nicht z. B. das Pharmaunternehmen den Vertrag selbst abschließt.

13. Ansprechperson

Mitarbeiter:innen sind selbstständig für die gewissenhafte Einhaltung der in dem organisationsintern erstellten Complianceleitfaden normierten Verhaltensregeln verantwortlich. Bei Fragen und Unklarheiten betreffend den Leitfaden und sämtliche damit zusammenhängende Sachverhalte sowie zur Meldung von Verdachtsfällen in Bezug auf Verstöße gegen den Leitfaden wenden Sie sich bitte an [Vorname Nachname, Kontaktdaten].



14. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Richtlinie können unter anderem zivil- und strafrechtliche Haftungen begründen. Bei Verstößen gegen korruptionsstrafrechtliche Bestimmungen drohen mehrjährige Haftstrafen oder hohe Geldstrafen. Neben den betroffenen Mitgliedern kann nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz auch die Selbsthilfeorganisation mit einer Verbandsgeldbuße belangt werden. Neben Strafen und zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter können Verstöße auch zu erheblichen Reputationsschäden der Selbsthilfeorganisation führen. Zum Schutz der Integrität der Mitglieder und der Selbsthilfeorganisation ist daher auf die lückenlose Einhaltung des Leitfadens Bedacht zu nehmen.

Kommt es zu einem Verstoß gegen die genannten Bestimmungen, so ist dieser umgehend *[dem Vorstand]* zu melden. Dieser entscheidet über die weitere Vorgehensweise. Besteht der Verdacht, dass dabei strafrechtliche Verstöße vorliegen (z. B. Veruntreuung von Vereinsgeldern oder ein offenkundiger Fall von Korruption) ist unverzüglich rechtlicher Rat einzuholen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verstoß vermeintlich vorsätzlich oder unbeabsichtigt (fahrlässig) begangen wurde.

15. Haftungsausschluss

Das vorliegende Dokument dient als bloße Orientierungshilfe und begründet – selbst bei direkter Übernahme – keinerlei Rechtsansprüche oder Haftungen gegenüber der Erstellerin der Orientierungshilfe. Es besteht weder eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben noch für allfällige Nachteile, welche Dritten aus diesem Complianceleitfaden entstehen können.





ÖKUSS

Österreichische Kompetenz-
und Servicestelle für Selbsthilfe